

Schulgeldordnung

Fassung vom 25.11.2025

§ 1 Grundsatz

Für den Besuch der Gesamtschule im Gartenreich wird ein Schulgeld erhoben. Dieses Schulgeld unterliegt gemäß dieser Schulgeldordnung einer Staffelung, die sicherstellt, dass niemand aus finanziellen Gründen der Zugang zur Gesamtschule im Gartenreich verwehrt wird.

Schuldgeldpflichtig sind die Unterhaltspflichtigen bzw. Sorgeberechtigten des die Schule besuchenden Kindes.

§ 2 Höhe des Schulgeldes

Das Schulgeld wird einkommensunabhängig erhoben. Es beträgt monatlich:

Schuljahr	1 Kind	2 Geschwisterkinder jeweils	ab dem 3. Geschwisterkind jeweils
bis zum 31.07.2026 (Ende SJ 2025/2026)	150,00 Euro	70,00 Euro	70,00 Euro
01.08.2026 bis 31.07.2027 (Schuljahr 2026/2027)	185,00 Euro	125,00 Euro	100,00 Euro
ab 01.08.2027 (Schuljahr 2027/2028)	200,00 Euro	150,00 Euro	125,00 Euro

Die Geschwisterregelung findet nur Anwendung bei Kindern, die die Gesamtschule im Gartenreich eG besuchen. Als Geschwisterkinder gelten Kinder, die dauerhaft gemeinsam in einem Haushalt leben.

Erfolgt eine Kündigung gemäß § 9 des Schulvertrages, besteht kein Recht auf anteilige Kürzung des Monatsbeitrages.



§ 3 Erlass von Schulgeld

Auf Antrag kann das Schulgeld teilweise erlassen werden, wenn die Bedürftigkeit der Schulgeldpflichtigen nachgewiesen wird. Der Antrag ist an den Schulträger zu richten.

Bemessungsgrundlage für die Schulgeldermäßigung ist das Familiennettoeinkommen einschließlich aller staatlichen Leistungen (z.B. Wohngeld, Kindergeld). Davon werden für jede dauerhaft und regelmäßig in dieser Familie lebende Person ein dem Regelbedarf entsprechender Jahresbetrag als Freibetrag und die tatsächlich gezahlte Miete, Betriebs- und Heizkosten oder bei einer im Eigentum stehenden Immobilie vergleichbare Kosten, soweit diese im Sinne sozialrechtlicher Regelungen im Hinblick auf Familiengröße und Kosten angemessen sind, in Abzug gebracht.

Grundsätzlich haben gewährte Ermäßigungen nur für das laufende Schuljahr Gültigkeit. Danach muss erneut ein Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Sollte sich im Laufe des Schuljahres eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, ist dies binnen 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung schriftlich anzuzeigen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung besteht nicht.

Eine Ermäßigung wird mit Beginn des auf den nach Eingang des Antrags folgenden Monats wirksam.

§ 4 Schulgeldzahlungen bei Zeiten von Auslandsschulaufenthalten

Wenn Schülerinnen und Schüler der GiG einen Auslandsschulbesuch wahrnehmen möchten, können sie ihren Schulplatz an der GiG reservieren, indem sie eine Reservierungsgebühr in Höhe der Hälfte des zuletzt gezahlten Schulgeldes monatlich entrichten. Eine zeitweise Kündigung des Schulplatzes für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes ist nicht möglich.

§ 5 Zahlung des Schulgeldes

Das Schulgeld wird monatlich zum ersten oder 15. Werktag jeden Monats auf das Konto der Gesamtschule im Gartenreich e.G. bei der

Deutschen Kreditbank AG
IBAN: DE14 1203 0000 1005 3827 65
BIC: BYLADEM1001

per Lastschrift erhoben. Hierfür ist ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 6 Aufnahmegebühr

Mit Unterzeichnung des Schulvertrages wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 € fällig. Diese ist spätestens 4 Wochen vor Vertragsbeginn auf das Konto bei der

Deutschen Kreditbank AG
IBAN: DE14 1203 0000 1005 3827 65
BIC: BYLADEM1001

zu überweisen.



§ 7 Datenschutz

Unterlagen über Einkommensverhältnisse unterliegen dem Datenschutz. Sie sind nur den zuständigen Personen der Schulverwaltung zugänglich; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Mit Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilt der Schulgeldpflichtige seine Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über den Erlass von Schulgeld bilden.

§ 8 Mahnverfahren und Konsequenzen bei Zahlungsverzug

Liegen keine Ermäßigungsgründe vor und gerät der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes in Rückstand, wird das Mahnverfahren eingeleitet.

Die Schulgeldpflichtigen, die mit der Zahlung des Schulgeldes im Rückstand sind, werden mit einer Zahlungsfrist gemahnt. Nach einmaliger schriftlicher Mahnung werden für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro sowie die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Verweigert der Schuldgeldpflichtige die Zahlung des Schulgeldes oder ist sie/er mit mehr als drei Monatsraten trotz Aufforderung dauerhaft im Verzug oder bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, ohne dass ein Grund gemäß § 3 der Schulgeldordnung vorliegt, stellt dies einen wichtigen Grund gemäß § 9 des Schulvertrages dar, der zur Beendigung des Schulverhältnisses führen kann.

Die Pflicht zur Schulgeldzahlung des ausstehenden Betrages bleibt davon unberührt.

§ 9 Änderungen der Schulgeldordnung

Die Schulgeldordnung kann bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss des Schulträgers geändert werden.

§ 10 In Kraft treten der Schulgeldordnung

Die Schulgeldordnung tritt zum 15.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Festlegungen und Regelungen aufgehoben.

Oranienbaum, 25.11.2025

Gesamtschule im Gartenreich e.G.

vertreten durch den Vorstand

Susanne Liebmann, Konstanze Laasch, Prof. Dr. Mario Herrmann, Enrico Bansemer